

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Weißenthurm
vom 01. Januar 2006
(in der zur Zeit geltenden Fassung)

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – in den jeweils gültigen Fassungen – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz

Die Verbandsgemeinde Weißenthurm unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

(1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Weißenthurm Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, besonders Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
2. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
3. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

§ 4
Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse

eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer der Fahrzeuge gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und

b) die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

(5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen

a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: Die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Weißenthurm zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,

b) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff: Die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Weißenthurm zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Zwischenlagerung und Transport,

c) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: Die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,

d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

(6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind die der Verbandsgemeinde Weißenthurm in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines

Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. zu ersetzen.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Weißenthurm nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 17.12.1986.

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 01. Januar 2006 (in der derzeit gültigen Fassung)

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)

Die Personalkosten werden wie folgt berechnet:

1. Pauschalierte Kosten

Je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 6 und 8 des LBKG pauschalierte Personalkosten in Höhe von 35,60 Euro erhoben.

Dieser Betrag wurde auf der Grundlage des vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers für das Jahr 2015 zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. für Gemeinkosten sowie eines Zuschlages für tatsächlich gewährte Aufwandsentschädigungen an Feuerwehrangehörige nach § 13 Abs. 8 Satz 3 LBKG festgelegt, der jährlich fortzuschreiben ist.

2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 7,00 EUR je volle Einsatzstunde und Person zugrunde gelegt werden. Diese Regelung findet nur auf Veranstaltungen der örtlichen Vereine bzw. der Ortsgemeinden und der Städte innerhalb der Verbandsgemeinde Weißenthurm Anwendung.

II. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Nutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Kommandowagen	KdoW	30,86 €
Mittleres Löschfahrzeug / Löschgruppenfahrzeug	MLF, LF 8/6	119,12 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug / Löschgruppenfahrzeug	HLF 10/10, LF 16/12,	219,46 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 20/16	443,40 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	180,43 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 20/40	239,32 €
Rüstwagen	RW	212,87 €
Rüstwagen	RW-2	365,63 €
Gerätewagen Atemschutz	GW-AS	94,97 €
Gerätewagen / Gefahrgut	GW-G 2	246,55 €
Drehleiterfahrzeug	DLK	543,49 €
Einsatzleitwagen	ELW 1	42,23 €
Mannschaftstransportfahrzeug	MTW/ MTF-L	30,62 €
Rettungsboot	RTB III/ RTB I / RTB II	36,82 €
Mehrzweckboot	MZB	82,64 €
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF-W	78,65 €
Mehrzweckfahrzeug	MZF	44,19 €
Wechselader einschl. Abrollbehälter	WL einschl. AB	352,93 €
Quad	Quad	4,57 €